



# **Richtlinie zur Vergabe des „Barsinghäuser Preis für Zivilcourage“ (Zivilcouragepreis)**

## **Richtlinie zur Vergabe des „Barsinghäuser Preis für Zivilcourage“**

Der Rat der Stadt Barsinghausen hat in seiner Sitzung am 14.09.2023 folgende Verleihungsrichtlinie beschlossen:

### **Inhaltsübersicht**

	§§
Name, Zweck & Verleihungsmodalitäten.....	1
Verleihungsvoraussetzung.....	2
Vorschlagsrecht.....	3
Auswahlgremium.....	4
Preis & Verleihung.....	5
Öffentlichkeitsarbeit.....	6
Inkrafttreten.....	7

### **§ 1**

#### **Name, Zweck & Verleihungsmodalitäten**

- (1) Die Stadt Barsinghausen, vertreten durch den Kommunalen Präventionsrat, verleiht einen Preis mit dem Namen „Barsinghäuser Preis für Zivilcourage“ an Personen, die sich in einem besonderen Maß, im Sinne von Zivilcourage engagiert haben. Das nähere ergibt sich aus § 2.
- (2) Der Preis soll Menschen ehren, die sich mit Mut und Ideenreichtum gegen Unrecht und Gewalt engagiert haben und soll Einzelnen Mut machen hinzusehen, zuzuhören und angemessen zu handeln. Mit diesem Preis soll ein Zeichen gegen Angst, Fremdenfeindlichkeit, Ausgrenzung, Intoleranz, Mutlosigkeit und Gleichgültigkeit gesetzt werden. Der Preis soll jährlich vergeben werden.
- (3) Ein Rechtsanspruch besteht nicht. Die Verleihung des „Barsinghäuser Preis für Zivilcourage“ erfolgt im Rahmen des jährlich stattfindenden „Neujahresempfanges“ oder der jährlich stattfindende Ehrenratssitzung der Stadt Barsinghausen und wird durch einen Vertreter/Vertreterin des Kommunalen Präventionsrates, gemeinsam mit dem Bürgermeister/der Bürgermeisterin der Stadt Barsinghausen vollzogen.

### **§ 2**

#### **Verleihungsvoraussetzungen**

- (1) Der Preis richtet sich an Menschen, die in Barsinghausen wohnen oder deren Handlung im Stadtgebiet stattgefunden hat.
- (2) Preiswürdige Handlungen, sind Handlungen:
  - a. für das Allgemeinwohl;
  - b. zur Verhinderung von Straftaten, deren Fortführung oder zur Aufklärung einer Straftat beitragen;
  - c. der Hilfeleistung oder des Einschreitens bei Unfällen und sonstigen Schadensereignissen, ohne sich selbst und andere zu gefährden.

### **§ 3 Vorschlagsrecht**

- (1) Vorschläge zur Verleihung des „Barsinghäuser Preis für Zivilcourage“ können beim Kommunalen Präventionsrat Barsinghausen eingereicht werden.
- (2) Es ist nicht möglich sich selbst vorzuschlagen.
- (3) Alle eingereichten Vorschläge müssen objektiv nachprüfbar sein.
- (4) Vorschläge, mit eingehender Begründung unter Angabe objektiv überprüfbarer Tatsachen, sind spätestens bis zum 30. November des Jahres einzureichen. Die Abgabe der Vorschläge erfolgt über die digitale Eingabemaske auf der Internetpräsenz [www.barsinghausen.de/zivilcouragepreis](http://www.barsinghausen.de/zivilcouragepreis) oder formlos auf dem Postweg an die Stadt Barsinghausen gerichtet.
- (5) Die Preiswürdige Handlung (§2) soll innerhalb eines Zeitraumes von 12 Monaten vor Ablauf der Vorschlagsfrist in der Vergangenheit liegen.
- (6) Von der Preisverleihung ausgeschlossen sind Personen, die in Ausübung ihres Berufes oder bei der Ausführung ihres Ehrenamtes handeln und insoweit zur Hilfeleistung verpflichtet sind, sowie Mitglieder des Auswahlgremiums.

### **§ 4 Auswahlgremium**

- (1) Aufgabe des Auswahlgremiums ist es, eingereichte Vorschläge zu prüfen und nach eingehender Erörterung einen Preisträger oder eine Preisträgerin oder mehrere Preisträger oder Preisträgerinnen auszuwählen.
- (2) Das Auswahlgremium tritt aus Anlass der Preisträger-/Preisträgerinnenermittlung zusammen. Zu der Sitzung hat die Geschäftsführung des Kommunalen Präventionsrates vier Wochen vorher schriftlich einzuladen.
- (3) Das Auswahlgremium ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder an der Beschlussfassung teilnehmen.
- (4) Beschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Nur anwesende Personen sind stimmberechtigt.
- (5) Das Auswahlgremium setzt sich zusammen aus:
  - a. den Mitgliedern der Lenkungsgruppe des Kommunalen Präventionsrates  
und
  - b. den Mitgliedern der Arbeitsgruppe Gewalt des Kommunalen Präventionsrates.
- (6) Die Sitzung des Auswahlgremiums wird durch ein Mitglied der Lenkungsgruppe des Kommunalen Präventionsrates geleitet.

- (7) Die Tätigkeit im Auswahlgremium ist freiwillig und löst keinerlei Kostenerstattungsansprüche aus.

### **§ 5 Preis & Verleihung**

- (1) Der Preis wird in Form einer Ehrenurkunde und eines Ehrenpreises verliehen.
- (2) Die Entscheidung des Auswahlgremiums ist endgültig. Der Rechtsweg gegen die Auswahlentscheidungen ist ausgeschlossen. Ein Anspruch auf die Verleihung des Preises besteht nicht.

### **§ 6 Öffentlichkeitsarbeit**

- (1) Acht Wochen vor Ablauf der Abgabefrist, erfolgt ein medialer Aufruf zur Abgabe von Vorschlägen.
- (2) Im Anschluss an die offizielle Verleihungszeremonie erfolgt in der Regel eine mediale Berichterstattung. Hierauf kann im Einzelfall auf Wunsch der Preisträgerin/des Preisträgers verzichtet werden.

### **§ 7 Inkrafttreten**

Diese Richtlinie tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Barsinghausen, den 14.09.2023

Henning Schünhof  
Der Bürgermeister

Verkündet in der Calenberger-Zeitung am 30.09.2023. In Kraft getreten am 01.10.2023.